

# RS Vwgh 2001/7/20 2000/02/0330

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z7;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Mangelhaftigkeit einer gemäß § 28 Abs 1 Z 7 VwGG aus Anlass von Zweifeln an der Rechtzeitigkeit der Erhebung der Beschwerde aufgetragenen Verbesserung (hier: die Bf hat es unterlassen anzugeben, in welcher Form die Postaufgabe - bei welchem konkreten Postamt oder Briefkasten - erfolgt sein soll), derzufolge die Beschwerde iSd § 34 Abs 2 VwGG als zurückgezogen zu werten ist.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020330.X01

## Im RIS seit

15.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)